

## BGE 24 I 351

Bundesgericht (BGE), 1898-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_24\\_I\\_351](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_24_I_351)

FR: ATF 24 I 351

IT: DTF 24 I 351

### Volltext

58. Urteil vom 26. April 1898 in Sachen Moser. Art. 237 Betreibungs- Gesetz, Honorierung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses. — Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. I. Franz Moser in Rorschach fiel am 27. September 1897 in Konkurs. Die erste Gläubigerversammlung wählte einen Gläubigerausschuß, deren erstes Mitglied Fürsprecher Dr. Heberlein Rorschach war. Heberlein war auch Anwalt der Konkursmasse in einem Vindikations- und einem Kollokationsprozeß. Ein von den Gläubigern angenommener Nachlaßvertrag wurde von der Nachlaßbehörde nicht bestätigt. Der Gemeinschuldner erwirkte schließlich von sämtlichen Konkursgläubigern die Erklärung des Rückzuges ihrer Forderungseingaben, in Folge dessen am 8. März 1898 der Widerruf des Konkurses gemäß Art. 195 des Betreibungs- gesetzes verfügt wurde. Am 28. Februar stellte Heberlein der Konkursmasse Rechnung im Gesamtbetrage von 86 Fr. 75 Cts., die sich zusammensetzt aus Posten für seine Thätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses (63 Fr. 10 Cts.) und als Anwalt der Konkursmasse (23 Fr. 65 Cts.). II. Gegen diese Rechnungsstellung beschwerte sich Moser bei der untern Aufsichtsbehörde und verlangte Reduktion auf 39 Fr. 25 Ets., indem er eine Reihe von Rechnungsposten als übersetzt bezeichnete und bei andern die Notwendigkeit der bezüglichen Bemühungen bestritt. Mittelst Entscheid vom 21. März 1897 schützte die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde insofern, als sie die Rechnung Heberleins auf 52 Fr. 75 Cts. reduzierte. III. Heberlein zog diesen Entscheid an die obere Aufsichtsbehörde weiter und verlangte Aufrechterstellung seiner vollen Note. Die zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde erklärte den Rekurs in dem Sinne begründet, daß sie die Rechnung Heberleins bloß auf 73 Fr. 75 Cts. reduzierte. Sie ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Heberleins Anwaltsrechnung falle außer Betracht, da deren Ansätze nicht auf Grund des Gebührentarifs zum Betreibungs- gesetz angefochten werden können. Dagegen erscheinen die

Posten der Rechnung des Rekurrenten für seine Thätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses als Gebühren (Ziff. 40 bis 50, speziell Ziff. 50 des Gebührentarifs). Diese werden im Beschwerdefalle durch die Aufsichtsbehörden festgesetzt. Hierbei sei festzuhalten, daß nach Ziff. 50 des Gebührentarifs auch der Gläubigerausschuß an die im V. Kapitel des Tarifs vorgesehenen Gebühren gebunden sei. In Bezug auf die einzelnen Posten werde folgendermaßen entschieden: a. Der Posten von 5 Fr. für die erste Gläubigerversammlung vom 18. Oktober 1897 sei zu streichen, da Heberlein derselben als Vertreter von Gläubigern beiwohnte und nicht nachgewiesen habe, daß die an dieser Versammlung auf ihn gefallene Wahl als Mitglied des Gläubigerausschusses ihn zu größerem Zeitaufwand oder zu irgend welcher nennenswerthen Thätigkeit in letzterer Eigenschaft am 18. Oktober veranlaßt oder genötigt hätte. b. Die beiden Ansätze von je 10 Fr. für die beiden je zwe Stunden dauernden Gläubigerausschußsitzungen am 9. November 1897 und 10. Januar 1898 seien auf 6 Fr. herabzusetzen, da mit der untern Aufsichtsbehörde diese Entschädigungen als ausreichend zu betrachten sei. c. Die Posten

von 10 Fr. für die Gläubigerversammlung vom 22. November und die beiden Posten von je 5 Fr. für die Teilnahme an der ersten und zweiten konkursrechtlichen Versteigerung seien zu schützen, qualitativ, weil die Mitglieder des Gläubigerausschusses vermöge der ihnen in Art. 237 eingeräumten Aufsichts- und Verfügungsrechte zur Teilnahme an den erwähnten Konkursverhandlungen berechtigt waren, Heberlein überdies vom Konkursamt zur Teilnahme aufgefordert worden war und an der zweiten Gläubigerversammlung Bericht zu erstatten hatte; quantitativ, weil die Ansätze mit Rücksicht auf Ziff. 18 und 42 des Gebührentarifs und die Eigenschaft von Heberlein als Rechtsanwalt und juristischer Beistand des Konkursamtes nicht zu hoch angesetzt erscheinen. d. Bezüglich der übrigen Posten sei weder nachgewiesen, daß die bezügliche Thätigkeit Heberleins eine ganz unnötige und überflüssige gewesen, noch seien die in Rechnung gebrachten Beträge übersetzt. Bezüglich des Berichtes an Dr. Eberle (2 Fr. + 10 Fr.) sei glaubhaft gemacht, daß derselbe im Auftrage des Konkursamtes und im Interesse der Nachlaßbestrebungen des Kridaren abgegeben worden. e. Die Kostenrechnung sei daher um 13 Fr. zu reduzieren. IV. Gegen den Entscheid der st. gallischen Aufsichtsbehörde hat Moser den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Sein Antrag geht dahin, es möchten die schon vor der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde beantragten Abstriche von 39 Fr. gutgeheißen werden. Rekurrent führt aus: Eine Löhnung von je 5 Fr. sei für die Ausschusssitzungen vom 9. November 1897 und vom 10. Januar 1898 bei der Dauer derselben und der Erheblichkeit der Verhandlungsgegenstände mehr als ausreichend. Die beiden von der ersten Instanz gestrichenen Posten von je 5 Fr. für die Teilnahme an der ersten und zweiten konkursrechtlichen Versteigerung habe die obere Aufsichtsbehörde mit Unrecht geschützt. Die Moserschen Aktiven hätten in etwas Mobilien und einer Liegenschaft bestanden, deren Verwertung jeweilen ohne Anstände in einer Viertelstunde vollzogen wurde. Es sei deshalb nicht einzusehen, was hier der Gläubigerausschuß für seine Mandanten zu schaffen gehabt habe. Noch unbegreiflicher sei die Rechtfertigung der Gebühr für einen Brief an Eberle, da Heberlein in diesem Brief mit allem Nachdruck gegen die Nachlaßbestrebungen Mosers zu arbeiten gesucht habe. Der Posten von 10 Fr. für die Gläubigerversammlung vom 22. November sei angesichts der tatsächlichen Verrichtungen dieser Versammlung auf 5 Fr. herabzusetzen, Heberlein habe bei dieser Zusammenkunft keinen Bericht erstattet und über die Verhandlungen finde sich in den Konkursakten keine Notiz. Die Posten vom 18. Januar und 3. Februar 1898 könnten nicht mit der Behauptung gerechtfertigt werden, es sei nicht nachgewiesen „daß die „bezügliche Thätigkeit Heberleins eine ganz unnötige gewesen.“ Tatsächlich habe es sich an ersterm Datum um die Zuteilung von einigen Kompetenzstücken gehandelt. Eine Mitwirkung von Ausschußmitgliedern bei dieser geringfügigen Arbeit sei überflüssig gewesen. In Art. 237 des Betreibungsgesetzes könne keine Rechtfertigung dieser Löhnung gefunden werden. Ganz ähnlich verhalte es sich mit den Posten vom 3. Februar.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Frage, ob die Thätigkeit eines Ausschußmitgliedes im Interesse des Konkurses erfolgte, und die Frage nach der Höhe der diesem Ausschußmitgliede geschuldeten einzelnen Entschädigungsansätze sind nicht rechtlicher Natur, sondern solche der Angemessenheit. Die von der kantonalen Obergerichtsbehörde derartigen Fragen gegebenen Lösungen könnten nur dann als willkürlich und eine Rechtsverweigerung enthaltend vor dem Bundesgerichte angefochten werden, wenn es sich herausstellen würde, daß wesentliche tatsächliche Momente übersehen oder unwesentliche mit berücksichtigt worden seien. Daß dies vorliegend der Fall sei, hat Rekurrent nicht nachgewiesen. Daß im übrigen Heberlein als

Ausschußmitglied zu allen bezüglichen Geschäften im Interesse der Masse befugt war, muß bei dem allgemeinen Wortlaute der Bestellung eines Ausschusses angenommen werden. Sind die Vollmachten des Gläubigerausschusses nicht beschränkt worden, so gelten als erteilt die Befugnisse, welche Art. 237 des Betreibungsgesetzes speziell bezeichnet, insbesondere die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Amtes und die Einsprache gegen jede dem Interesse der Gläubiger zuwiderlaufende Maßregel. In der Annahme der Vorinstanz, daß die betreffende Bethätigung Heberleins als Ausschußmitglied als eine im Interesse der Masse erfolgte zu honorieren sei, liegt jedenfalls keine Gesetz- oder Tarifwidrigkeit. Bezüglich des Briefes an Eberle nimmt die Vorinstanz an, daß derselbe im Auftrage der Konkursmasse erfolgte. Da diese Annahme keineswegs als aktenwidrig erscheint und auch nicht ausgeschlossen ist, daß die Verhinderung eines Zwangsakkordes durch Aufklärung der Gläubiger im Interesse der Masse lag, ist die fragliche Honorierung zu bestätigen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.